

Preisliste 2024

Gültig ab 01.01.2024



**SEHRING Beton
GmbH & Co KG**

Mail: info@sehring.de

Web: www.sehring.de

Werk Frankfurt 1 und 2

- ▲ **SEHRING Beton GmbH & Co KG**
Gutleutstraße 357
60327 Frankfurt am Main
Tel.: (069) 24 18 26 - 91
Fax: (069) 24 18 26 - 12

Werk Zellhausen

- ▲ **SEHRING Beton GmbH & Co KG**
Industriestraße 30
63533 Mainhausen
Tel.: (069) 24 18 26 - 91
Fax: (069) 24 18 26 - 12

Werk Langen

- ▲ **SEHRING Beton GmbH & Co KG**
Sehringstraße 1
63225 Langen
Tel.: (069) 24 18 26 - 91
Fax: (069) 24 18 26 - 12

Werk Alzenau

- ▲ **SEHRING Beton GmbH & Co KG**
Gutenbergstraße 2A
63755 Alzenau
Tel.: (069) 24 18 26 - 91
Fax: (069) 24 18 26 - 12

Auf Anfrage liefern wir ...

- ▲ Betone mit hohem Säurewiderstand nach ZTV Emscher
- ▲ Stahlfaserbetone nach Leistungsklassen
- ▲ Schwerbetone
- ▲ Einkornbetone
- ▲ Farbbetone
- ▲ Betone nach Zusammensetzung
- ▲ Betone mit rezyklierter Gesteinskörnung (RC-Beton)
- ▲ CO₂-neutrale Betone (Kompensation)
- ▲ und mehr ...

Inhalt

- ▲ Wir über uns 3
- ▲ Ansprechpartner 3
- ▲ Allgemeiner Betonbau 4
- ▲ WU-Betone 4
- ▲ Hochfeste Betone 5
- ▲ Industrieböden 5
- ▲ FD-Betone gem. DAfStb 5
- ▲ Ingenieurbau. 6
- ▲ Bohrpfahlbetone 6
- ▲ Fahrbahndeckenbetone 7
- ▲ Leicht verarbeitbare & selbstverdichtende Betone . . 7
- ▲ Verfüllbaustoffe 7
- ▲ Zusatzleistungen und Preisinformationen 8
- ▲ AGB • SEHRING Beton GmbH & Co KG
Stand 01.01.2024. 9–11

Wir über uns

Die SEHRING Beton GmbH & Co KG ist ein Unternehmen der SEHRING AG mit Sitz in Langen (Hessen). Mit unseren beiden leistungsstarken Transportbetonanlagen in der Gutleutstraße in Frankfurt am Main, die wir zum Jahreswechsel 2018/2019 auf den neuesten technischen Stand gebracht haben, können wir Ihnen zwei der modernsten und leistungsfähigsten Anlagen in Deutschland und Europa bieten. Darüber hinaus verfügen wir über eine leistungsstarke Mischanlage an unserem Standort am Langener Waldsee in Langen (Hessen) in unmittelbarer Nähe zur BAB 5, BAB 3 und dem Rhein-Main-Flughafen.

Seit Anfang 2022 haben wir unser Liefergebiet deutlich erweitert. Mit den neuen und leistungsstarken Anlagen in Zellhausen und Alzenau sind wir in der Lage, Sie auch in diesen Regionen nachhaltig und effizient beliefern zu können.

Zusätzlich stehen moderne mobile Transportbetonanlagen für Großprojekte in ganz Deutschland darüber hinaus zur Verfügung.

Eigene Rohstoffe, langjährige Erfahrung, ein gut ausgestattetes, eigenes Baustofflabor, gepaart mit technischer und logistischer Kompetenz ermöglichen es uns, maßgeschneiderte Lösungen für Projekte jeder Größenordnung

anzubieten und zu realisieren. Als zuverlässiger und zielorientierter Partner engagieren wir uns täglich aufs Neue für die hohe Qualität unserer Dienstleistungen und Produkte. Selbstverständlich ist unser Unternehmen nach **DIN EN ISO 9001** zertifiziert. Um unserer Verantwortung im Hinblick auf Nachhaltigkeit und Energieeffizienz Sorge zu tragen, leben wir ein gut funktionierendes Energiemanagementsystem gemäß **DIN 50001**. Know-how, gepaart mit jahrzehntelanger Erfahrung sowie einer hochmodernen Maschinen- und Anlagentechnik, stellt die normgerechte Herstellung anspruchsvoller Produkte von höchster Güte sicher.

Mit unserer Baustofftechnik besitzen wir das nötige Wissen und die Kompetenz, um auch für höchste Anforderungen die optimalen Lösungen und Rezepturen liefern zu können. Für eine frist- und sachgerechte Abwicklung der Aufträge sorgen unsere GPS-gestützte Disposition, unsere leistungsstarke Fahrzeugflotte und in erster Linie unsere engagierten und motivierten Mitarbeiter.

Unsere Kundenstruktur ist so vielseitig wie unser Angebot. Kontakte bauen wir auf Basis einer stets individuellen und kompetenten Beratung auf.

Zufriedene Kunden sind unser oberstes Ziel.

Ansprechpartner

Geschäftsführung (Verwaltungssitz in Langen)

- ▲ Stefan Sehring
Tel.: (069) 6 97 01 - 289
Fax: (069) 69 34 50
- ▲ Dipl.-Ing. Andreas Arbeiter
Tel.: (069) 6 97 01 - 275
Fax: (069) 69 34 50
Mobil: 01 70 - 9 25 00 61
Mail: aarbeiter@sehring.de

Vertrieb

- ▲ Olga Gladkij
Tel.: (069) 6 97 01 - 287
Fax: (069) 6 97 01 - 290
Mobil: 01 71 - 7 50 39 14
Mail: ogladkij@sehring.de
- ▲ Tatjana Gräcmann
Tel.: (069) 6 97 01 - 285
Fax: (069) 6 97 01 - 290
Mail: tgraecmann@sehring.de
- ▲ Stefan Rosenberger
Tel.: (069) 6 97 01 - 276
Fax: (069) 6 97 01 - 290
Mail: srosenberger@sehring.de

Faktura

- ▲ Patricia Fritz
Tel.: (069) 6 97 01 - 281
Fax: (069) 6 97 01 - 204
Mail: pfritz@sehring.de

Werksleitung

- ▲ Martin Härtel
Tel.: (069) 24 18 26 - 28
Fax: (069) 24 18 26 - 12
Mobil: 01 51 - 16 89 15 15
Mail: mhaertel@sehring.de

Zentrale Disposition

- ▲ Holger Uhrig
Tel.: (069) 24 18 26 - 91
Fax: (069) 24 18 26 - 12
Mail: dispo@sehring.de
- ▲ Martin Schöne
Tel.: (069) 24 18 26 - 27
Fax: (069) 24 18 26 - 12
Mail: dispo@sehring.de

Leiter Baustofftechnik

- ▲ Lars Keller
Tel.: (069) 6 97 01 - 120
Fax: (069) 6 97 01 - 290
Mobil: 01 71 - 7 66 67 96
Mail: lkeller@sehring.de

Baustofflabor

- ▲ Baustofflabor
Tel.: (069) 6 97 01 - 120
Fax: (069) 69 59 17 81
- ▲ Mike Bley
Tel.: (069) 6 97 01 - 120
Fax: (069) 69 59 17 81
Mobil: 01 51 - 11 81 34 93
Mail: mbley@sehring.de

Festigkeits- klasse	Expositions- klasse	Konsistenz- klasse	FK*	GK*	Festigkeitsentwicklung					
					langsam		mittel		schnell	
					Sorten - Nr.	€/m³	Sorten - Nr.	€/m³	Sorten - Nr.	€/m³

Allgemeiner Betonbau

▲ Hoch- und Wohnungsbau

C8/10	X0	F3	WO	32	-	-	113154_0	192,00	113156_0	197,00
C12/15	X0	F3	WO	32	-	-	123154_0	197,00	123156_0	202,00
C16/20	XC2	F3	WF	32	-	-	133254_0	202,00	133256_0	207,00
C20/25	XC3	F3	WF	32	-	-	143354_0	205,00	143356_0	210,00
C25/30	XC4 XF1 XA1	F3	WF	32	-	-	153454_0	210,00	153456_0	215,00
C30/37	XC4 XF1 XA1	F3	WF	32	-	-	163454_0	215,00	163456_0	220,00
C35/45	XC4 XF2 XD2 XA2	F3	WA	32	-	-	173454_5	227,50	173456_5	232,50
C35/45	XC4 XF3 XA3 XD3	F3	WA	32	-	-	-	-	273456_5	237,00
C40/50	XC4 XF3 XA3 XD3	F3	WA	32	-	-	-	-	283456_5	250,00
C45/55	XC4 XF3 XA3 XD3	F3	WA	32	-	-	-	-	293456_5	259,00
C50/60	XC4 XF3 XA3 XD3	F3	WA	32	-	-	-	-	203456_5	268,50

XA3: Bauseitige Schutzmaßnahmen erforderlich

XA2: Sulfatgehalt ≤ 600 mg/l aus Grundwasser
Sulfatgehalt > 600 mg/l: SR-Zement
Sulfatgehalt ist bauseits anzugeben

WU-Betone

▲ gem. DAfStb-Richtlinie (w/z ≤ 0,55)

C25/30	XC4 XF1 XA1	F3	WF	32	753452_0	223,00	753454_0	218,00	753456_0	223,00
C30/37	XC4 XF1 XA1 XD1	F3	WF	32	763452_0	227,50	763454_0	222,50	763456_0	227,50

Festigkeits- klasse	Expositions- klasse	Konsistenz- klasse	FK*	GK*	Festigkeitsentwicklung					
					langsam		mittel		schnell	
					Sorten - Nr.	€/m³	Sorten - Nr.	€/m³	Sorten - Nr.	€/m³

Hochfeste Betone

C55/67	XC4 XD1 XF1 XA1	F5	WA	16	-	-	-	-	81544605	auf Anfrage
C60/75	XC4 XD1 XF1 XA1	F5	WA	16	-	-	-	-	82544605	auf Anfrage
C70/85	XC4 XD1 XF1 XA1	F5	WA	16	-	-	-	-	83544605	auf Anfrage
C80/95	XC4 XD1 XF1 XA1	F5	WA	16	-	-	-	-	84594605	auf Anfrage

Andere Festigkeitsklassen auf Anfrage

Industrieböden

C25/30	XC4 XF1 XA1	F3	WF	32	-	-	553054_5	220,50	553056_5	225,50
C30/37	XC4 XF1 XA1 XD1 XM1 XM2 (OB)	F3	WA	32	-	-	563054_5	227,50	563056_5	232,50
C35/45	XC4 XF3 XA3 XD3 XM2	F3	WA	32	-	-	-	-	573056_5	241,50

XA3: Bauseitige Schutzmaßnahmen erforderlich | **XM2 (OB):** Oberflächenbehandlung erforderlich

FD-Betone gem. DAfStb

▲ FDE-Betone auf Anfrage

C30/37	XC4 XF1 XD1 XA1 XM2 (OB)	F3	WA	32	-	-	663654_5	238,50	663656_5	243,50
C30/37	XC4 XF4 XD2 XA2 XM2 (OB)	F3	WA	32	-	-	663554_5	252,00	663556_5	257,00

XM2 (OB): Oberflächenbehandlung erforderlich | **XA2:** Sulfatgehalt ≤ 600 mg/l aus Grundwasser
Sulfatgehalt > 600 mg/l: SR Zement
Sulfatgehalt ist bauseits anzugeben

Aufpreis für 16 mm gegenüber 32 mm Größtkorn: 6,00 €/m²
 Aufpreis für 8 mm gegenüber 16 mm Größtkorn: 7,50 €/m²
 Konsistenzhöhung von F3 auf F4: 6,00 €/m²
 Konsistenzhöhung von F4 auf F5: 7,50 €/m²
 Konsistenzhöhung von F5 auf F6: 18,00 €/m²

* FK = Feuchtekategorie GK = Größtkorn

Die 7. Ziffer der o. g. Sortennummer definiert die Art der verwendeten Bindemittel und kann variieren!

Preisangabe: alle Preise sind Nettopreise je m³ frei Bau zuzüglich der bei Lieferung geltenden MwSt.

Herstellung und Lieferung erfolgen nach den geltenden Normen (DIN EN 206-1/DIN 1045-2/DIN Fachbericht 100)

Festigkeits- klasse	Expositions- klasse	Konsistenz- klasse	FK*	GK*	Festigkeitsentwicklung					
					langsam		mittel		schnell	
					Sorten - Nr.	€/m³	Sorten - Nr.	€/m³	Sorten - Nr.	€/m³

Ingenieurbau

▲ LP-Betone

C30/37	XC4 XD2 XF4 XA2 XM2 (OB)	F3	WA	32	-	-	663554_5	252,00	663556_5	257,00
C35/45	XC4 XD3 XF4 XA3 XM3 (HSE)	F3	WA	32	-	-	-	-	673556_5	268,00

XA3: Bauseitige Schutzmaßnahmen erforderlich | **XM2 (OB):** Oberflächenbehandlung erforderlich
XM3 (HSE): Hartstoffeinstreuung gem. DIN 1100

Ingenieurbau

▲ ZTV-ING (teilweise normabmindernd)

C25/30	XC4 XD3 XF4	F2	WA	32	-	-	352754_5	245,50	352756_5	250,50
C30/37	XC4 XD2 XF2 XF3 XA2	F3	WA	32	-	-	363454_5	226,00	363456_5	231,00

Bohrpfahlbetone

▲ gem. DIN 1536 / DIN-SPEC 18140 unter Verwendung von Flugasche

C20/25	XC2	F5	WF	32	44555220*	231,00	44555450	226,00	-	-
C25/30	XC4 XF1 XA1	F5	WF	32	45555220*	238,00	45555450	233,00	-	-
C30/37	XC4 XF1 XA1	F5	WF	32	46545225*	247,50	46545455	242,50	-	-
C35/45	XC4 XF3 XA2 XD2	F5	WA	32	47545225*	257,00	47545455	252,00	-	-

Dies setzt die ausreichende Verfügbarkeit geeigneter und zugelassener Flugasche voraus.

* Bei langsamer Festigkeitsentwicklung: Prüfalter 56 Tage

Bohrpfahlbetone

▲ gem. DIN 1536 / DIN-SPEC 18140 Pur-Zement-Rezepturen

C20/25	XC2	F5	WF	32	44555221*	247,00	44555470	242,00	-	-
C25/30	XC4 XF1 XA1	F5	WF	32	45555221*	252,00	45555470	247,00	-	-
C30/37	XC4 XF1 XA1	F5	WF	32	46545221*	263,00	46545475	258,00	-	-
C35/45	XC4 XF3 XA2 XD2	F5	WA	32	47545221*	273,50	47545475	268,50	-	-

* Bei langsamer Festigkeitsentwicklung: Prüfalter 56 Tage | **XA2:** Sulfatgehalt ≤ 600 mg/l aus Grundwasser
 Sulfatgehalt > 600 mg/l: SR Zement
 Sulfatgehalt ist bauseits anzugeben

Festigkeits- klasse	Expositions- klasse	Konsistenz- klasse	FK*	GK*	Festigkeitsentwicklung					
					langsam		mittel		schnell	
					Sorten - Nr.	€/m ³	Sorten - Nr.	€/m ³	Sorten - Nr.	€/m ³

Fahrbahndeckenbetone

▲ gem. ZTV-Beton / Beton für Flugbetriebsflächen

C30/37	XC4 XD3 XF4 XM2	F2	WS	22	-	-	-	-	66208630	auf Anfrage
C35/45	XC4 XD3 XF4 XM2	F2	WS	22	-	-	-	-	67208630	auf Anfrage

Leicht verarbeitbare & selbstverdichtende Betone

▲ andere Festigkeitsklassen / Größtkorn auf Anfrage

C30/37	XC4 XF1 XA1 XD1	F6	WA	16	-	-	266444_5	255,00	266446_5	260,00
C30/37	XC4 XF1 XA1 XD1	SVB	WA	16	-	-	269444_5	auf Anfrage	269446_5	auf Anfrage

Verfüllbaustoffe

▲ nicht überwacht

ZemBo	max. 1 N/mm ²	fließfähig	-	2	-	-	006914_0	213,50	-	-
ZemBo p	pumpbar	fließfähig	-	2	-	-	006814_0	226,00	-	-
ZemBo p > 5	pumpbar ca. 5 N/mm ²	fließfähig	-	2	-	-	006614_0	239,00	-	-

Aufpreis für 16 mm gegenüber 32 mm Größtkorn: 6,00 €/m²
 Aufpreis für 8 mm gegenüber 16 mm Größtkorn: 7,50 €/m²
 Konsistenzhöhung von F3 auf F4: 6,00 €/m²
 Konsistenzhöhung von F4 auf F5: 7,50 €/m²
 Konsistenzhöhung von F5 auf F6: 18,00 €/m²

* FK = Feuchtekategorie GK = Größtkorn

Die 7. Ziffer der o. g. Sortennummer definiert die Art der verwendeten Bindemittel und kann variieren!

Preisangabe: alle Preise sind Nettopreise je m³ frei Bau zuzüglich der bei Lieferung geltenden MwSt.

Herstellung und Lieferung erfolgen nach den geltenden Normen (DIN EN 206-1/DIN 1045-2/DIN Fachbericht 100)

Zusatzleistungen und Preisinformationen

- | <p>▲ Nachhaltigkeitszuschlag inklusive Mehrbelastung aus CO₂
 netto 4,00 €/m³</p> <p>▲ Mautzuschlag
 gilt für Lieferung und Abholung
 netto 5,00 €/m³</p> <p>▲ Energiezuschlag
 netto 9,00 €/m</p> <p>▲ Veränderung Größtkorn
 Aufpreis für 16 mm gegenüber 32 mm
 netto 6,00 €/m³
 Aufpreis für 8 mm gegenüber 16 mm
 netto 7,50 €/m³</p> <p>▲ Festigkeitsentwicklung
 von »mittel« auf »schnell«
 netto 5,00 €/m³
 von »mittel« auf »langsam«
 netto 5,00 €/m³</p> <p>▲ Regelarbeitszeit
 Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 17:59 Uhr
 Außerhalb dieser Zeiten berechnen wir:
 Montag bis Freitag
 von 18:00 Uhr bis 19:59 Uhr
 von 20:00 Uhr bis 06:59 Uhr
 netto 14,00 €/m³
 nach Vereinbarung</p> <p>▲ Zusatzkosten Samstagslieferung
 von 07:00 Uhr bis 11:59 Uhr
 von 12:00 Uhr bis 16:59 Uhr
 ab 17:00 Uhr
 netto 17,50 €/m³
 netto 30,00 €/m³
 nach Vereinbarung</p> <p>▲ Zusatzkosten Sonn- und Feiertagslieferung
 Vorbehaltlich behördlicher Genehmigung
 nach Vereinbarung</p> <p>▲ Zusatzkosten für die Belieferung zugangsbeschränkter, ausweisungspflichtiger und sicherheitsrelevanter Bereiche
 • des Flughafens Frankfurt Rhein-Main
 • des Industrieparks Höchst (Infraserv)
 von 07:00 Uhr bis 17:59 Uhr
 von 18:00 Uhr bis 21:59 Uhr
 nach 22:00 Uhr bis 06:59 Uhr
 netto 15,00 €/m³
 netto 30,00 €/m³
 nach Vereinbarung</p> <p>▲ Entladezeit
 Die Fahrmaschinen sind bei Ankunft auf der Baustelle sofort zu entladen!
 Die max. Entladezeit beträgt 5 Minuten/m³, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Eintreffens auf der Baustelle bis zum Ende der Entleerung des Fahrzeuges.
 Darüber hinaus berechnen wir je angefangene ¼ Stunde
 netto 26,00 €/m³
 Erfolgen Entladung/Einbau über die in DIN EN 2016-1/DIN 1045-2 angegebene Verarbeitungs-/Einbauzeit hinaus, entfällt unsere Gewährleistung.</p> <p>▲ Mindermenge
 Bei Einzelabrufen unter 7,5 m³ berechnen wir die Differenz zwischen der abgerufenen Menge und 7,5 m³ (Mindermenge) als Frachtausgleich mit einem Aufschlag von
 netto 22,00 €/m³
 Hiervon ausgenommen ist die Restlieferung je Bauteil und gleicher Betonsorte</p> <p>▲ Betonzusatzmittel
 Fließmittel zur Erhöhung der Konsistenz
 von F3 auf F4
 netto 6,00 €/m³
 von F4 auf F5
 netto 7,50 €/m³
 von F5 auf F6
 netto 18,00 €/m³</p> <p>▲ Verzögerer zur Erhöhung der Verarbeitbarkeitszeit
 Verzögerer bis 3 Stunden
 netto 7,50 €/m³
 Verzögerer jede weitere Stunde
 netto 2,50 €/m³</p> <p>▲ Winterzuschlag
 In der Zeit vom 15.11. vom 15.03. des Folgejahres berechnen wir einen Saison-/Winterzuschlag von
 netto 7,50 €/m³</p> | <p>▲ Kleinwasserzuschlag (KWZ)/ Hochwasser</p> <table border="0"> <thead> <tr> <th>KWZ-Stufe</th> <th>Pegelstand Maxau</th> <th>Zuschlag netto pro m³</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>Stufe I</td><td>4,40 – 4,31 m</td><td>1,34 €</td></tr> <tr><td>Stufe II</td><td>4,30 – 4,21 m</td><td>2,69 €</td></tr> <tr><td>Stufe III</td><td>4,20 – 4,11 m</td><td>4,03 €</td></tr> <tr><td>Stufe IV</td><td>4,10 – 4,01 m</td><td>5,38 €</td></tr> <tr><td>Stufe V</td><td>4,00 – 3,91 m</td><td>6,72 €</td></tr> <tr><td>Stufe VI</td><td>3,90 – 3,81 m</td><td>8,06 €</td></tr> <tr><td>Stufe VII</td><td>3,80 – 3,71 m</td><td>9,41 €</td></tr> <tr><td>Stufe VIII</td><td>3,70 – 3,61 m</td><td>10,75 €</td></tr> <tr><td>Stufe IX</td><td>3,60 – 3,51 m</td><td>12,10 €</td></tr> <tr><td>Stufe X</td><td>3,50 – 3,41 m</td><td>13,44 €</td></tr> <tr><td>Stufe XI</td><td>3,40 – 3,31 m</td><td>14,78 €</td></tr> <tr><td>Stufe XII</td><td>3,30 – 3,21 m</td><td>16,13 €</td></tr> <tr><td>Stufe XIII</td><td>3,20 – 3,11 m</td><td>17,47 €</td></tr> </tbody> </table> <p>Die Berechnung von Kleinwasserzuschlag erfolgt bei Erreichen des gesetzlich festgelegten Pegelstandes am Pegel Maxau am Tag der Lieferung, morgens um 05:00 Uhr
 Unter 3,10 m erlischt jede Schiffsfrachtverpflichtung und somit unsere Lieferverpflichtung für Transportbeton.
 Dies gilt auch bei Hochwasser über 6,30 m.</p> <p>▲ Heizzulage
 Unser erhöhter Aufwand wird ganztägig berechnet, wenn die Lufttemperatur, gemessen morgens um 07:00 Uhr im Werk, unter 0°C beträgt
 netto 28,50 €/m³</p> <p>▲ Warmbeton
 Preisaufschlag für das Vorwärmen des Betons über die Vorgaben der Norm hinaus
 auf Anfrage</p> <p>▲ Rückbeton
 Für bestellte und an uns zurückgesandte Betone berechnen wir für die umweltgerechte Entsorgung nach Aufwand, mindestens jedoch
 netto 120,00 €/m³</p> <p>▲ Kurzfristige Abbestellungen
 Für Abbestellungen am Tag der geplanten Lieferung berechnen wir je bestelltem Kubikmeter nach Aufwand, mindestens jedoch
 netto 9,00 €/m³</p> <p>▲ Laborleistung
 Auf Wunsch übernehmen wir die Herstellung und Prüfung von 3 Probekörpern. Hierfür berechnen wir
 netto 115,00 €/Serie</p> <p>▲ Sonstige Laborleistungen
 auf Anfrage</p> <p>▲ CO₂-neutrale Betone (Kompensation)
 auf Anfrage</p> <p>▲ Betone mit rezyklierter Gesteinskörnung (RC-Beton)
 auf Anfrage</p> <p>▲ Betonpumpendienst
 Es gilt die jeweils gültige Preisliste des Partnerunternehmens, das von Sehring vermittelt wird. Die Abrechnung erfolgt direkt von dort.</p> | KWZ-Stufe | Pegelstand Maxau | Zuschlag netto pro m ³ | Stufe I | 4,40 – 4,31 m | 1,34 € | Stufe II | 4,30 – 4,21 m | 2,69 € | Stufe III | 4,20 – 4,11 m | 4,03 € | Stufe IV | 4,10 – 4,01 m | 5,38 € | Stufe V | 4,00 – 3,91 m | 6,72 € | Stufe VI | 3,90 – 3,81 m | 8,06 € | Stufe VII | 3,80 – 3,71 m | 9,41 € | Stufe VIII | 3,70 – 3,61 m | 10,75 € | Stufe IX | 3,60 – 3,51 m | 12,10 € | Stufe X | 3,50 – 3,41 m | 13,44 € | Stufe XI | 3,40 – 3,31 m | 14,78 € | Stufe XII | 3,30 – 3,21 m | 16,13 € | Stufe XIII | 3,20 – 3,11 m | 17,47 € |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|------------------|-----------------------------------|---------|---------------|--------|----------|---------------|--------|-----------|---------------|--------|----------|---------------|--------|---------|---------------|--------|----------|---------------|--------|-----------|---------------|--------|------------|---------------|---------|----------|---------------|---------|---------|---------------|---------|----------|---------------|---------|-----------|---------------|---------|------------|---------------|---------|
| KWZ-Stufe | Pegelstand Maxau | Zuschlag netto pro m ³ | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Stufe I | 4,40 – 4,31 m | 1,34 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Stufe II | 4,30 – 4,21 m | 2,69 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Stufe III | 4,20 – 4,11 m | 4,03 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Stufe IV | 4,10 – 4,01 m | 5,38 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Stufe V | 4,00 – 3,91 m | 6,72 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Stufe VI | 3,90 – 3,81 m | 8,06 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Stufe VII | 3,80 – 3,71 m | 9,41 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Stufe VIII | 3,70 – 3,61 m | 10,75 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Stufe IX | 3,60 – 3,51 m | 12,10 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Stufe X | 3,50 – 3,41 m | 13,44 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Stufe XI | 3,40 – 3,31 m | 14,78 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Stufe XII | 3,30 – 3,21 m | 16,13 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Stufe XIII | 3,20 – 3,11 m | 17,47 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |



▲ Haftung wegen Mängeln

Für die von uns gelieferten Baustoffe gelten unsere beiliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle Veränderungen der gelieferten Baustoffe durch den Käufer, auf dessen Veranlassung oder durch Dritte, insbesondere durch Zugabe von Wasser oder anderen Stoffen, zum Erlöschen unserer Haftung wegen Mängeln sowie sämtlicher ggf. erteilter Garantien führt.

Wir weisen darauf hin, dass der durch den Abnehmer veränderte Baustoff nicht mehr der bauaufsichtlich geforderten Überwachungen unterliegt; das Überwachungszeichen auf dem Lieferschein wird ungültig. Gemäß DIN EN 12620, Anhang G4 ist – bei Verwendung von Naturgesteinskörnung für die von uns gelieferten Betone/ Estriche das Vorhandensein von quellfähigen Bestandteilen (z. B. Holz, Kohle) nicht auszuschließen. Für Schäden aus Oberflächenbearbeitungen (Vakuumbehandlungen, maschinelles Glätten usw.) übernehmen wir deshalb keine Gewährleistung. Werden Betone, die mit Luftporenbildner hergestellt sind, maschinell geglättet, erlischt aus technischen Gründen die Gewährleistung.

▲ Gleitklausel

Im Falle der Nichtverfügbarkeit/Knappheit- und/oder Verteuerung der gebräuchlichen Betonausgangsstoffe sind wir berechtigt, vergleichbare Ausgangsstoffe einzusetzen. Wir behalten uns ausdrücklich vor, die dadurch entstehenden Mehrkosten an den Auftraggeber weiter zu berechnen.

Sollte aufgrund höherer Gewalt wie zum Beispiel Hochwasser oder Niedrigwasser eine ordnungsgemäße und ausreichende Versorgung mit Ausgangsstoffen nicht möglich sein, sind wir zu keinerlei Ausgleichszahlungen verpflichtet. Dieser Umstand führt in keinster Weise zu irgendwelchen Ansprüchen gegenüber der Sehring Beton GmbH & Co KG und entbindet uns von unserer Lieferverpflichtung. Ein unvorhergesehener Ausfall einer unserer Transportbetonanlagen

berechtigt den Auftraggeber nicht, finanzielle oder anderweitige Ansprüche geltend zu machen. Die Sehring Beton GmbH & Co KG ist selbstverständlich bestrebt, derartige Ereignisse zu vermeiden und schnellstmöglich zu beheben.

Ausdrücklich behalten wir uns vor, die Preise ausgewogen anzupassen, sofern sich unsere Kosten verändern, durch heute noch unbekannte oder für uns noch nicht oder noch nicht in dieser Höhe wirksame und damit in der vorstehenden Preisfindung nicht berücksichtigte staatlich verursachte Belastungen, wie z. B. Kosten für CO₂-Zertifikate (Zement), und / oder Logistikkosten (z. B. weitere Mauterhöhungen).

▲ Preisänderung und Zahlungsbedingungen

Erhöhen sich zwischen Abgabe unseres Angebotes oder zwischen Vertragsschluss und Lieferung der Ware, während der Ausführung oder Leistungserbringung unsere Selbstkosten für Löhne oder Gehälter, für Betonzuschlagstoffe, wie Gesteinskörnungen, für Bindemittel, wie Zement, für Roh- und Energiestoffe, wie Wasser, Strom, für die Fracht, etwa wegen Preiserhöhungen für Mineralölprodukte oder wegen Mautgebühren, für die Entsorgung, z. B. von Abfällen, für öffentliche Abgaben oder Gebühren, so können wir jederzeit die Preise entsprechend erhöhen.

Fälligkeit: Die Preise sind unverzüglich nach Rechnungserstellung zur Zahlung ohne jeden Abzug fällig. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere Zahlungsfristen oder Skontovereinbarungen, bedürfen einer schriftlichen individuellen Vereinbarung; aus etwaigen stillschweigenden Duldungen des Verkäufers kann der Käufer keine Rechte herleiten. Skonto wird nur auf den Nettowarenwert eingeräumt. Zahlungsfristen können wir auch durch elektronischen Rechnungsversand in Lauf setzen. Zu den Preisen kommt die gesetzliche MwSt.

Es gelten im Übrigen unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Stand 01.01.2024

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SEHRING Beton GmbH & Co KG

1 Allgemeines und Geltungsbereich

- 1.1 Ist der Kunde Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, gelten für die Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Kunden ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.2 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf oder die Lieferung von Transportbeton und anderen Baustoffen („Waren“) sowie von Baustofflaborleistungen. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- 1.3 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.
- 1.4 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden uns gegenüber abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- 1.5 Soweit geschäftsnotwendig, sind wir befugt, die Daten des Kunden im Rahmen der Datenschutzgesetze per EDV zu speichern und zu verarbeiten.

2 Vertragserklärungen

- 2.1 Unser Produkt- und Leistungsangebot ist freibleibend. Dies gilt auch, wenn wir dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder

- Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben.
- 2.2 Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.
- 2.3 Die Annahme kann entweder in Textform (z. B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.

3 Gefahrübergang, Annahmeverzug, Teilleistung

- 3.1 Mit der Übergabe der Ware geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Kunden über. Bei Abholung im Werk erfolgt die Übergabe mit Beladung des Fahrzeugs. Bei Lieferung außerhalb des Werkes erfolgt die Übergabe mit Eintreffen des Fahrzeugs an der Anlieferstelle, spätestens mit Verlassen der öffentlichen Straße zur Anfahrt der Anlieferstelle.
- 3.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Beim Versandkauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über.
- 3.3 Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde in Annahmeverzug ist; dieser liegt insbesondere dann vor, wenn das Fahrzeug innerhalb der vereinbarten oder üblichen Lieferfrist an der Anlieferstelle eintrifft und der Kunde die Ware nicht unverzüglich abnimmt oder bei Versendung mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft, wenn sich die Versendung aus Gründen verzögert, die wir nicht zu vertreten haben.
- 3.4 Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen zu verlangen.
- 3.5 Teillieferungen oder -leistungen sind uns gestattet, sofern sie für den Kunden nicht unzumutbar sind.

4 Höhere Gewalt

Bei höherer Gewalt, die uns selbst oder unseren Vorlieferanten betrifft, ruhen unsere Leistungs- und Lieferpflichten für die Dauer der Störung. Das gleiche gilt bei Energie- oder Rohstoffmangel, Arbeitskämpfen, Pandemien, Epidemien, behördlichen Verfügungen oder Verkehrs- oder Betriebsstörungen. Tritt eine wesentliche Veränderung der bei Vertragsschluss bestehenden Verhältnisse ein, in deren Folge uns ein Festhalten am Vertrag nicht zugemutet werden kann, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unsere Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass wir damit weder Vorschriften des nationalen und internationalen Außenwirtschaftsrechts verletzen noch gegen Sanktionen oder Embargos verstoßen.

5 Lieferfrist und Lieferverzug

- 5.1 Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben.
- 5.2 Der Beginn der von uns angegebenen Liefer- oder Leistungszeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus.
- 5.3 Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können, werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere auch die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.
- 5.4 Wird ein vereinbarter Liefer- oder Leistungstermin aus von uns zu vertretenden Gründen überschritten, so hat uns der Kunde schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Lieferung oder Leistung zu setzen. Erfolgt die Lieferung oder Leistung nach Ablauf der Nachfrist nicht und will der Kunde deswegen vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz statt der Leistung verlangen, ist er verpflichtet, uns dies zuvor ausdrücklich schriftlich unter Setzung einer angemessenen weiteren Nachfrist unter Aufforderung zur Lieferung oder Leistung anzuzeigen. Der Kunde ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung oder Leistung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadenersatz statt der Leistung verlangt oder auf der Lieferung bzw. Leistung besteht.
- 5.5 Die Rechte des Kunden gem. Ziffer 9 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z. B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

6 Preise, Zahlungsbedingungen

- 6.1 Verkauf und Lieferung erfolgen, soweit nicht individuell anders vereinbart, frei Baustelle auf der Grundlage unserer jeweils geltenden Preisliste mit Betonverzeichnis, Zusatzleistungen und Preisinformationen, derzeit in der Fassung vom 01.01.2024 zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 6.2 Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen nach Rechnungsstellung und Lieferung. Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.
- 6.3 Mit Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- 6.4 Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.
- 6.5 Zahlt der Kunde bei Fälligkeit nicht oder nicht vertragsgemäß oder verletzt er eine sonstige vertragliche oder gesetzliche Pflicht, können wir, wenn wir dem Kunden erfolglos eine angemessene Frist bestimmt haben oder wenn eine Fristsetzung entbehrlich ist oder wenn eine Fristsetzung nach Art der Pflichtverletzung nicht in Betracht kommt und wir den Kunden gemahnt haben, vom Vertrag zurücktreten oder kündigen (bei Dauerlieferungsverträgen) und nach unserer Wahl die Ware im Falle der Lieferung zurückverlangen, weitere Lieferungen oder Leistungen verweigern und alle offenen Forderungen aus der Geschäftsverbindung fällig stellen. Wir können

bereits vor Eintritt der Fälligkeit zurücktreten oder kündigen, wenn offensichtlich ist, dass die Voraussetzungen des Rücktritts oder der Kündigung eintreten; dies kann z. B. der Fall sein, wenn der Kunde nachweislich fällige und berechtigte Verbindlichkeiten nicht innerhalb der vereinbarten Fälligkeiten leistet oder gegen ihn nachweislich Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder ein Insolvenzverfahren eingeleitet werden.

- 6.6 Wir können die Lieferung oder Leistung verweigern, wenn nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass die Zahlung durch den Kunden durch seine mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet wird; dies kann z. B. bei Maßnahmen gemäß Ziff. 6.5 Satz 2, letzter Halbsatz der Fall sein. Das Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Zahlung erfolgt ist oder eine vereinbarte Sicherheit geleistet wird. Nach erfolgloser Bestimmung einer angemessenen Frist zur Zahlung oder Sicherheitsleistung, können wir vom Vertrag zurücktreten oder kündigen.
- 6.7 Liegt der Liefer- oder Leistungstermin später als drei Monate nach Vertragsschluss, sind wir berechtigt, nach rechtzeitiger Benachrichtigung des Kunden und vor Ausführung der Leistung oder Auslieferung der Ware, den Preis der Ware oder Leistung in der Weise anzupassen, wie es aufgrund der allgemeinen außerhalb unserer Kontrolle stehenden Preisentwicklung erforderlich (wie etwa Wechselkursschwankungen, Währungsregularien, Zolländerungen, deutlicher Anstieg von Material- oder Herstellungskosten) oder aufgrund der Änderung von Zulieferern nötig ist. Bei Lieferungen oder Leistungen innerhalb von drei Monaten gilt in jedem Fall der am Tag des Vertragsabschlusses gültige Preis. Bei Rahmenverträgen mit Preisvereinbarungen beginnt die Dreimonatsfrist mit Abschluss des Rahmenvertrages zu laufen.

7 Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor.
- 7.2 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat uns unverzüglich in Textform zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z. B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen.
- 7.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts herauszuverlangen. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- 7.4 Der Kunde ist bis auf Widerruf gemäß unter 7.4.3 befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
 - 7.4.1 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
 - 7.4.2 Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Ziffer 7.2. genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
 - 7.4.3 Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gemäß Ziffer 7.3 geltend machen. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Kunden zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

7.4.4 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

8 Rechte des Kunden bei Mängeln

8.1 Wir gewährleisten die Konformität der von uns gelieferten Waren und erbrachten Leistungen mit den geltenden deutschen Bestimmungen und Standards.

8.2 Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

8.3 Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb einer Woche in Textform Anzeige zu machen. Zur Erhaltung der Rechte genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Kunde offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb einer Woche in Textform anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

8.4 Ist die gelieferte Ware mangelhaft, werden wir nach unserer Wahl nachliefern oder nachbessern (Nacherfüllung). Hierzu hat der Kunde uns Gelegenheit innerhalb angemessener Frist von mindestens 14 Arbeitstagen zu gewähren. Der Kunde hat uns die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Kunde die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.

8.5 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt, sofern die Aufwendungen sich nicht dadurch erhöhen, dass der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als den ursprünglichen Lieferort verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Liegt tatsächlich kein Mangel vor, können wir vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.

8.6 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist allerdings nur zulässig, wenn der Kunde uns dies zuvor ausdrücklich in Textform mit einer angemessenen weiteren Nachfrist androht. Bei einem erheblichen Mangel besteht kein Rücktrittsrecht.

8.7 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Ziffer 9 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

9 Schadensersatzhaftung

9.1 Soweit sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

9.2 Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nach gesetzlichen Vorschriften wie folgt:

9.2.1 für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

9.2.2 für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

9.2.3 in allen übrigen Fällen nicht für Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.

9.3 Die sich aus Ziffer 9.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

9.4 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Rücktritt oder Kündigung müssen schriftlich oder in Textform erklärt werden. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

9.5 Für Ansprüche des Kunden auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen gelten die vorgenannten Regelungen entsprechend.

10 Verjährung

Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln unserer Lieferungen und Leistungen sowie für Ansprüche wegen unserer Schadensersatzhaftung beträgt ein Jahr ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht, soweit längere Fristen gesetzlich vorgeschrieben sind sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits und bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

11 Subunternehmer

Wir sind berechtigt, Lieferungen und Leistungen jederzeit ganz oder teilweise zu den gleichen Bedingungen durch einen von uns bestimmten Subunternehmer ausführen zu lassen.

12 Geheimhaltung

12.1 Die Parteien werden vertrauliche Informationen, insbesondere zugänglich gemachte Proben, Muster, Kostenvoranschläge, Unterlagen, Geschäftsabsichten, Personendaten, Problemstellungen, Daten und/oder Problemlösungen und sonstiges Know-how, gleich welchen Inhalts, sowie visuell durch Besichtigung von Anlagen/Einrichtungen erlangte Informationen (nachstehend insgesamt: „Informationen“ genannt) über die sie im Rahmen der geschäftlichen Beziehung von der anderen Partei Kenntnis erhalten, während der Dauer und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses vertraulich behandeln, insbesondere nicht an Dritte weitergeben oder unbefugt für eigene Geschäftszwecke verwenden. Die Parteien werden diese Verpflichtung auch ihren Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen auferlegen.

12.2 Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die

- zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung der anderen Partei bereits außerhalb des Vertragsverhältnisses vorbekannt sind,
- selbst entwickelt oder rechtmäßig von Dritten erworben worden sind,
- allgemein bekannt oder Stand der Technik sind oder
- vom Vertragspartner, von dem sie stammen, freigegeben worden sind.

12.3 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses haben die Parteien alle geheimhaltungsbedürftigen Informationen der jeweils anderen Partei, sei es in verkörperter oder digitaler Form, unaufgefordert zurückzugeben oder auf Wunsch der Partei, von der sie stammen, zu vernichten oder soweit technisch mit zumutbarem Aufwand möglich unwiderruflich zu löschen.

12.4 Die Parteien halten die Regeln des Datenschutzes ein, insbesondere wenn ihnen Zugang zum Betrieb oder zu informationstechnischen Einrichtungen der anderen Partei gewährt wird. Sie stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass auch ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen diese Bestimmungen einhalten.

13 Baustoffüberwachung

Um den Erfordernissen der Überprüfung und Qualitätskontrolle gerecht zu werden, ist es unserem Beauftragten (Eigenüberwachung), den Beauftragten des Fremdüberwachers, der Bauaufsichtsbehörde oder der Straßenbaubehörde das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben aus der Ware zu entnehmen.

14 Sonstiges

14.1 Für Leistungen und Lieferungen ist Erfüllungsort unser Lieferwerk, für die Zahlungen unser Verwaltungssitz.

14.2 Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

14.3 Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Verwaltungssitz, nach unserer Wahl auch der Sitz unseres Lieferwerks oder unserer Verkaufsgesellschaft. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen VLB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

